Bezirkshauptmannschaft 3a/1 Bregenz
2006 -01- 20

Vereinsstatuten
des
Yacht-Club Rheindelta

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

§ 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Flagge und Stander

(1) Der Verein führt den Namen "Yacht-Club Rheindelta", abgekürzt "YCRhd".
(2) Er hat seinen Sitz in Fußach und übt seine Tätigkeiten weltweit aus.
(3) Der Verein ist Mitglied eines österreichischen, international anerkannten Dachverbandes. Weitere Mitgliedschaften sind möglich.
(4) Die Flagge und der Stander des Vereins führen ein schwarzes Ypsilon auf rot-orangem Grund. Auf dem Kreuzpunkt der schwarzen Balken liegt ein weißer schwarz umrandeter Kreis, auf dem die Buchstaben "YC Rhd" stehen. Das schwarze Ypsilon und der schwarze Kreis sind mit geringem Abstand parallel verlaufend weiß-schwarz eingesäumt.

§ 2: Zweck

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:
- die Förderung, Pflege und Erhaltung des Wassersports, insbesondere des Segelsports unter Beachtung und Einhaltung der allgemein üblichen Yachtgebräuche.
- die Förderung des Segelsports im Rahmen des nationalen und internationalen Regelwerks wie es vom OeSV national und international vertreten wird
- den Zusammenschluss von Personen, die sich der Förderung des Wasser- und Segelsports widmen
- die Förderung des Gemeinwohles auf sportlichem, kulturellem, geistigem und musikalischem Gebiet
- die Bereicherung des Lebens durch sportliche, gesellige und musikalische Veranstaltungen
- Förderung der geistigen und körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder
- Nachwuchsförderung
- Unterstützung der Vereinsmitglieder in allen segelsportlichen Angelegenheiten mit Rat und Tat
- Kameradschaft unter seinen Mitgliedern durch sportliches und geselliges Zusammenwirken
- die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern
- die kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden
- Öffentlichkeitsarbeit

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.
(3) Der Verein darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
(2) Als ideelle Mittel dienen
a) regelmäßige Abhaltung von Veranstaltungen jeglicher Art (gesellige Veranstaltungen, Übungs-, Wett- und Wanderfahrten), vor allem sportlicher Art wie Meisterschafts-, Schwerpunkt- und Freundschaftsregatten
b) Trainingsveranstaltungen, die von einem Trainer im In- und Ausland geleitet werden

c) Schaffung und Bereitstellung von Einrichtungen (z. B. Liegeplätze, Stege, Boote, Rettungsmittel, Slipanlage, Kran, Clubhaus, Bootslager etc.) für die Ausübung des Vereinszweckes
d) Mitwirkung bei öffentlichen / sportlichen / kulturellen / kirchlichen Anlässen
e) Abhaltung und Besuch von Bildungsveranstaltungen, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen
f) Teilnahme an Veranstaltungen im In- und Ausland
g) Kontakte und Verbindungen zu Vereinen gleicher Tendenz und Pflege der Kameradschaft
h) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen
i) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften, Puplikationen, etc.
j) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Publikationen
k) Veranstaltung zur Werbung von Mitgliedern und gesellige Veranstaltungen jeglicher Art
l) Beteiligungen an Unternehmen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

(a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Benützungsgebühren
(b) Erträgnisse aus geselligen Veranstaltungen und clubeigenen Unternehmungen
(c) Zuteilung aus Sportförderungsbeiträgen
(d) Spenden, Subventionen, Sponsoreinnahmen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
(e) Buffetbetrieb im Vereinslokal oder bei Veranstaltungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Aktive, Ausübende-, Anwärter, Beitragende-, Jugend- und Ehrenmitglieder.
(2) Aktive Mitglieder sind jene volljährigen natürlichen Personen, die sich mit allen Rechten und Pflichten voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
(3) Ausübende Mitglieder sind jene volljährigen natürlichen Personen, die eine Aktivmitgliedschaft anstreben und sich mit Rechten und Pflichten voll an der Vereinsarbeit beteiligen, jedoch ohne aktivem und passivem Wahlrecht.
(4) Anwärter sind jene volljährigen natürlichen Personen, die eine Ausübende Mitgliedschaft im Verein anstreben und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, jedoch ohne aktivem und passivem Wahlrecht.
(5) Beitragende Mitglieder sind jene natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein vor allem durch ihre Beiträge unterstützen.
(6) Jugendmitglieder sind jene natürlichen Personen im Alter zwischen 6 Jahren und der Volljährigkeit bzw. wenn sie sich nach der Volljährigkeit noch in der Ausbildung befinden, solange sie familienbeihilfenberechtigt sind und die im Rahmen des Clubs eine Segelsportausbildung erhalten und sich an den vom Club für sie angebotenen Aktivitäten beteiligen.
(7) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.
(8) Ehrenpräsident ist jenes Mitglied, das wegen besonders herausragender Verdienste um den Verein im Rahmen seiner Tätigkeit als Präsident dazu ernannt wird.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich für den Wasser- und Segelsport interessieren.
(2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
(3) Die Aufnahme kann über schriftlichen Antrag des Aufnahmebewerbers an den Vorstand und schriftlicher Befürwortung von drei Aktivmitgliedern erfolgen. Der Vorstand hat gewissenhaft zu prüfen, ob der Bewerber den Aufnahmebedingungen entspricht. Die endgültige Aufnahme erfolgt über Antrag des Ausschusses mit 2/3 Mehrheit durch einen Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung.
(4) Die Aufnahme eines Mitgliedes kann zunächst als Anwärter mit einer dreijährigen Anwartschaft erfolgen, welche auch verlängert werden kann.
(5) Die Aufnahme eines Anwärters zum ausübenden Mitglied kann über Antrag des Anwärters an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand hat gewissenhaft zu prüfen, ob der Bewerber den Aufnahmebedingungen entspricht. Die endgültige Aufnahme erfolgt über Antrag des Ausschusses mit 2/3 Mehrheit durch einen Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung.
(6) Die Aufnahme eines Ausübenden Mitgliedes zum Aktivmitglied kann nach einer fünfjährigen Mitgliedschaft, unter Anrechnung der Anwartschaftszeit, über eigenes Ansuchen an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand hat gewissenhaft zu prüfen, ob der Bewerber den Aufnahmebedingungen entspricht. Die endgültige Aufnahme erfolgt über Antrag des Ausschusses mit 2/3 Mehrheit durch einen Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung.

(7) Zur Aufnahme als Beitragendes Mitglied bedarf es weder der Anwartschaft, der Befürwortung noch der Zustimmung der Generalversammlung; sie erfolgt unmittelbar durch den Vorstand.
(8) Mitglieder im Alter zwischen 6 Jahren und der Volljährigkeit bzw. wenn sie sich nach der Volljährigkeit noch in der Ausbildung befinden, und solange sie familienbeihilfeberechtigt sind und die im Rahmen des Clubs eine Segelsportausbildung erhalten und sich an den vom Club für sie angebotenen Aktivitäten beteiligen, gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Zur Aufnahme als Jugendmitglied bedarf es weder der Anwartschaft, der Befürwortung noch der Zustimmung der Generalversammlung; sie erfolgt unmittelbar durch den Vorstand.
(9) Jugendmitglieder nach Erreichen der Volljährigkeit bzw. nach Beendigung der Ausbildung können über ihren Antrag und unter Beachtung der in Punkt 3 bis 5 festgelegten Bestimmungen die Überstellung zum Ausübenden Mitglied beantragen.
(10) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Ausschusses mit Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, Streichung oder durch Ausschluss.
(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.10 erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der vorgeschriebenen Beiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge bleibt hievon unberührt.
(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden
(5) Gegen die Streichung und den Ausschluss eines Mitgliedes ist die binnen 14 Tagen nach schriftlicher Verständigung einzubringende Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Für eine Aufhebung der Streichung und für eine Bestätigung des Ausschlusses ist eine 2/3 Mehrheit der Generalversammlung erforderlich
(6) Beim Tod eines Mitgliedes und besonders berücksichtigungswürdigen Umständen kann der Vorstand durch 2/3 Mehrheit den Eintritt dessen Ehegatten / Ehegattin oder in rechtlich anerkannter Lebensgemeinschaft lebenden Partner oder einen Nachkommen in dessen Rechte und Pflichten erheben, wenn innerhalb einer Jahresfrist nach dem Todestag ein entsprechender schriftlicher Antrag an den Vorstand gerichtet wurde, auch wenn der Antragsteller noch nicht Mitglied des Vereines war.
(7) Der Vorstand hat die Voraussetzungen festzulegen, die der Eintretende nach seinem Eintritt zur Aufrechterhaltung seiner Rechte zu erfüllen hat. Erfüllt der Eintretende diese Voraussetzungen nicht, erlöschen die mit dem Eintritt verbundenen Wirkungen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte:
   a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, das Vereinsabzeichen zu tragen, den Vereinsstander auf dem Boot zu führen und die Einrichtungen des Vereins nach den vom Vorstand zu erlassenden Bedingungen und Einschränkungen zu benützen.
   b) Die Mitglieder haben Sitz und die Aktivmitglieder das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung. Bei dieser können alle Mitglieder Anfragen stellen. Die Aktivmitglieder können zu einem vor der Generalversammlung anberaumten Termin schriftliche Anträge stellen.
   c) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
   d) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
   e) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
   f) Die Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident haben das Recht neben der Jahreshauptversammlung, bei der sie stimmberechtigt sind, an allen anderen Sitzungen des Clubs mit Stimmrecht teilzunehmen.

(2) Pflichten:

a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten, Boots-, Hafen- und Hausordnung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der von der Jahreshauptversammlung oder des Vorstandes beschlossenen Gebühren und Beträge und zur Erbringung der beschlossenen Arbeitsleistungen verpflichtet.
d) Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident sind von der Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und zur Erbringung von Arbeitsleistungen befreit.

§ 8: Hafen-, Boot-, Haus- und Geschäftsordnung

(1) Zur geregelten Führung der Geschäfte durch die Vereinsorgane kann der Vorstand im Rahmen der Statuten eine Geschäftsordnung erlassen.
(2) Zur Regelung der Benützung des Clublokales kann der Vorstand eine Hausordnung erlassen.
(3) Zur geregelten Benutzung des Clubhafens kann der Vorstand eine Hafenordnung erlassen.
(4) Zur geordneten Benützung clubeigener Boote durch die Mitglieder kann der Vorstand eine Bootsordnung erlassen.
(5) Zur Förderung der Vereinsarbeit der Jugendgruppe kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Jugendsprecher ein Jugendstatut erlassen.
(6) Diese Ordnungen treten mit deren Veröffentlichung in Kraft. Veröffentlichungen erfolgen durch Anschlag im Clubhaus oder in anderer geeigneter Form.

§ 9: Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung
b) der Ausschuss
c) der Vorstand
d) die Rechnungsprüfer
e) das Schiedsgericht

(2) Die Organe führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Der Vorstand, der Ausschuss und die Rechnungsprüfer werden für eine Funktionsperiode von 3 Jahren bestellt.

§ 10: Generalversammlung

(1) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich, möglichst im Verlauf der ersten zehn Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, statt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November jeden Jahres und endet am 31. Oktober des darauf folgenden Jahres.
(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:

a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
c) Verlangen der Rechnungsprüfer

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder Rechnungsprüfer.
(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann maximal zwei Stimmen vertreten.
(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten, bei Verhinderung dem Vizepräsidenten. Ist auch dieser verhindert, so hat ein von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu bestimmendes Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
(10) Über die Form der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Wahlen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen, sofern die Generalversammlung nicht einstimmig eine andere Art der Wahl bestimmt.
(11) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren satzungsgemäße Gültigkeit zu ersehen sein Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu fertigen.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des Vorstandes
b) Beschlussfassung über den Voranschlag
c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
g) Entscheidung über Berufung gegen Auschluss von der Mitgliedschaft
h) Aufnahme von Aktivmitgliedern
i) Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder
j) Behandlung aller auf der Tagesordnung stehenden Fragen
k) Änderung der Vereinssatzungen und freiwillige Auflösung des Vereins

§ 12: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
  (a) Präsident
  (b) Vizepräsident
  (c) Schriftführer
  (d) Kassier
  (e) Oberbootsmann
(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
(3) Die Zusammensetzung des Vorstandes ist so auszuwählen, dass drei seiner Mitglieder Inhaber des jeweils gültigen Segelführerscheines sind, das sind zur Zeit der ÖSV-Führerschein A und das Bodenseeschifferpatent D oder ein höherrangiger Befähigungsnachweis.
(4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(5) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit- mit Ausnahme des Beschlusses über den Antrag zur Überstellung eines ausübenden Mitgliedes zum Aktivmitglied, der mit 2/3 –Mehrheit zu fassen ist- bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
(8) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
(9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
(12) Für alle Vorstandsfunktionen mit Ausnahme der des Präsidenten und des Vizepräsidenten können ein oder mehrere Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder bestellt werden. Diese gehören jedoch nicht dem Vorstand an, können aber den Vorstandsitzungen beratend zugezogen werden.
(13) Der Vorstand kann seinen Sitzungen im Bedarfsfalle auch Mitglieder beiziehen, die mit besonderen Aufgaben betraut worden sind. Diese gehören jedoch nicht dem Vorstand an, können aber den Vorstandssitzungen beratend zugezogen werden.
(14) Bei jeder Vorstandsitzung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren satzungsgemäße Gültigkeit zu ersehen sein Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu fertigen.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
(2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
(3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
(4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
- Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
- Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- bei Bedarf Bestellung eines Geschäftsführers
- Besorgung aller Geschäfte, die nicht satzungsgemäß der Generalversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt diesen nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt in der Generalsversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse.
(2) Wichtige schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen sowie in Geldangelegenheiten des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und eines zweiten Vorstandsmitgliedes. Alltägliche Schriftstücke ohne grundsätzliche Bedeutung können vom bearbeitenden bzw. veranlassenden Vorstandsmitglied ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.

(3) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
(4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
(5) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
(6) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
(7) Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands sowie der Mitgliederkartei.
(8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich; er verwaltet die Finanzen und hat dem Vorstand über die finanzielle Lage des Vereins laufend Aufklärung zu geben. Er hat über die Kassagebarung ordentlich Buch zu führen und nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Vermögensaufstellung zu erstellen.
(9) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Vizepräsident.
(10) Dem Oberbootsmann obliegt die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der vom Verein ausgeschriebenen Wettfahrten und sportlichen Veranstaltungen. Er hat außerdem für Bekanntgabe und Beachtung der von den Verbänden (ÖSV; BSVb) erteilten sportlichen Richtlinien und Regelungen Sorge zu tragen.
(11) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes können die Wirkungskreise einzelner Funktionäre und Beiräte eingeschränkt oder erweitert werden.
(12) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Präsidenten verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Präsidenten nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 15: Der Ausschuss besteht aus:

(a) Vorstand
(b) Ehrenmitgliedern
(c) Beiräten
(d) Stellvertretern

§ 16: Besondere Obliegenheiten der einzelnen Beiräte:

(1) Dem Zeugwart obliegt die Verwaltung, Wartung und Instandhaltung der Clubboote, der Regattaausrüstung und der Clubeinrichtungen.
(2) Dem Jugendwart und dem Jüngstenwart obliegen die Betreuung der Jugendmitglieder.
(3) Dem Fahrtenwart obliegt die Organisation von Ausfahrten und Ausflügen.
(4) Dem Hafenwart obliegt die Instandhaltung des Hafengeländes.
(5) Den Beiräten obliegt die Beratung des Vorstandes.
(6) Dem Pressewart obliegt die Öffentlichkeitsarbeit

§ 17: Besondere Obliegenheiten der einzelnen Stellvertreter:

Stellvertreter haben den Status von Beiräten in Ausschusssitzungen und können auch zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§ 18: Rechnungsprüfer

(1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist nach einer Pause von der Dauer einer Funktionsperiode möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wahrgenommene Mängel sind zuerst dem Kassier, anschließend dem Vorstand, zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben die Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
(4) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 19: Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
(3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller unter Punkt 2 genannten Mitgliedern nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
(4) Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
(5) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 20: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Fassung vom: 2.12.2005

Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Zahl: BHBR-III-4010/0322

Bregenz, am 20.01.2006

Yachtclub Rheindelta
zH Herr Dietmar Salzmann
Riedle 37
6972 Fußach

Auskunft:
Voislav Zubcic
Tel: #43(0)5574/4951-52330

Betreff: Yachtclub Rheindelta
ZVR-Zahl: 058001819

Bescheid

Zu Ihrer Anzeige vom 03.01.2006 über die Statutenänderung des Vereins "Yachtclub Rheindelta" ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz als Vereinsbehörde in 1. Instanz folgender

Spruch

Gemäß § 14 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. Nr. 66/2002, wird nach dem Inhalt der vorgelegten Statuten zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit eingeladen.

Der Verein "Yachtclub Rheindelta" mit Sitz in Fußach kann somit seine Tätigkeit im Sinne der geänderten Statuten fortführen.

Der Einladung ist eine unbeglaubigte Abschrift der Statuten angeschlossen.

Begründung

Entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1991, BGBl. Nr.51/1991 idgF, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen einen solchen Bescheid ist gemäß § 13 Abs. 2 VerG 2002 kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bezirkshauptmann
Im Auftrag

gez. Voislav Zubcic

Beilagen:
1 Statutenexemplar
1 Zahlschein